

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) und § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 27. September 2018, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 13.02.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 4 Anliegerversammlung wird nachfolgender § 5 Einwohnerbefragung eingefügt:

§ 5 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Die Einwohnerbefragung erfolgt über eine briefliche Befragung. Beginn, Dauer und Inhalt der Einwohnerbefragung sowie der Termin der öffentlichen Auszählung des Ergebnisses, sind spätestens 14 Tage vor Befragungsbeginn im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt zu machen. Der Befragungszeitraum beträgt einen Monat. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass jeder Einwohner einen Befragungszettel und einen Befragungsbriefumschlag erhält. Der Befragungsbriefumschlag ist mit der Adresse der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide zu versehen. Die Einwohnerbefragungsunterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass diese den Einwohnern spätestens am ersten Tag der Durchführung der Einwohnerbefragung zugehen. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(3) Zur Teilnahme an einer Einwohnerbefragung sind, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.

(4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide obliegt dem Wahlleiter. Den Gemeindevertretern ist das

Ergebnis umgehend zuzuleiten. Es dient ihnen zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 21.02.2019



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

